

**Übersicht**  
**zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Auszug)**  
**in 1.000 Euro**

Gemeindeverwaltung/Landkreisverwaltung/Bezirksverwaltung

		Haushaltsjahr					
		20...	20...	20...	20...	20...	20...
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr 86) ..... abzüglich						
1.1	Zuführung zum Vermögenshaushalt – Sonderrücklagen						
1.2	Bedarfszuweisungen (UGr 051)						
1.3	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr 28)						
1.4	Ordentliche Tilgung von Krediten, darin						
	→ 1.4.1 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
	1.4.2 zum Haushaltsausgleich 2020 <sup>1, 2</sup>						
	1.4.3 zum Haushaltsausgleich 2021 <sup>1, 2</sup>						
	..... zuzüglich						
1.5	Rückflüsse von Darlehen (Gr 32)						
1.6	Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG (Haushaltsstelle 90.361)						
	→ 1.7 Kreditaufnahmen zum						
	1.7.1 Haushaltsausgleich 2020 <sup>3, 4</sup>						
	1.7.2 Haushaltsausgleich 2021 <sup>3, 4</sup>						
2.	Bereinigtes Ergebnis						

(...)

1 Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).

2 Tilgungsplan, Zeile C; soweit die Ermächtigung nach Ablauf nicht vollständig in Anspruch genommen oder teilweise außerordentlich getilgt wurde, Zeile G.

3 Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV).

4 Tilgungsplan, Zeile B.